

Beitragsordnung des Unternehmerinnenforums Niederrhein e.V.

(gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung)

1. Rechtsgrundlage

Die Satzung sieht in § 9 Absatz 2 die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen vor. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die ordentliche Mitgliederversammlung vom **24.02.2023** nachstehende Beitragsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Beschlüsse:

- 2.1 Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Teilnahmegebühren, Sondergebühren) gelten zum 1. Januar des Jahres der Beschlussfassung, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Termin beschließt.
- 2.2 Der Vorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Ratenzahlung und/oder Stundung des Beitrags besteht nicht.

3. Beiträge:

3.1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 100,00.

Darin ist zusätzlich der Zutritt zum Intranet und den sozialen Medien des UFN, ein werbewirksamer Auftritt auf der Website des UFN enthalten sowie die Erstellung und notwendige Nachbestellung eines Namensschildes.

3.2. Jahresmitgliedsbeiträge

Der Beitragssatz für eine Einzelmitgliedschaft beträgt EUR 200,00 jährlich.

Zwei Mitgliedschaften pro Unternehmen betragen EUR 300,00 jährlich.

Drei Mitgliedschaften pro Unternehmen betragen EUR 400,00 jährlich.

Institutionelle Mitgliedschaft mit wechselnden Teilnehmern beträgt EUR 500,00 jährlich

Bei Vereinseintritt zum 01.01. des jeweiligen Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, bei unterjährigem Eintritt ist pro Monat je 1/12 des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

3.3. Ermäßigungen

a) Senior-Mitgliedsfrauen gem. § 5 Absatz 3 der Vereinssatzung:

Das Know-How und der Erfahrungsschatz von langjährigen Mitgliedsfrauen, die ihre unternehmerische/berufliche Tätigkeit eingestellt haben, sind für das Netzwerk wichtig und unentbehrlich. Auf Antrag wird daher der Jahresbeitrag für Senior-Mitgliedsfrauen auf EUR 150,00 reduziert. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Senior-Mitgliedsfrau komplett von der jährlichen Beitragspflicht befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Teilnahmegebühren zu den Veranstaltungen sind jedoch davon unabhängig zu entrichten.

b) Ehrenmitgliedschaft gem. § 5 Absatz 4 der Vereinssatzung

Mitgliedsfrauen, denen die Ehrenmitgliedschaft nach der Vereinssatzung verliehen wird, sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gem. Nr. 2 befreit.

3.4. Teilnahmegebühren

Zur Deckung von evt. notwendigen Mehrausgaben können die Teilnahmegebühren variieren.

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung des Unternehmerinnenforums zahlt das Mitglied grundsätzlich jeweils EUR 30,00. An der Abendkasse beträgt die Teilnahmegebühr EUR 40,00.

Interessierten Unternehmerinnen ist es möglich u.a. auf exklusive Einladung eines Mitglieds an den Veranstaltungen des Unternehmerinnenforums bis zu zweimal als Gast teilzunehmen. Es fällt dafür ein Gastbeitrag von EUR 40,00 an.

3.5. Sondergebühren

Der Vorstand kann zur Deckung evtl. Mehrausgaben gesonderte Gebühren erheben. Über evt. Sondergebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

4. Veränderungen

Veränderungen der persönlichen Angaben wie Namensänderungen, Adressänderungen oder berufliche Änderungen sind zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.

5. Zahlung

5.1 Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung zum 01.03. des jeweiligen Jahres eingezogen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

5.2 Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge zum 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

5.3 Es gelten die gesetzlichen Regelungen bei Verzug gem. § 288 BGB.

- 5.4 Eine Stundung von Zahlungen ist auf Antrag des Mitglieds in Abstimmung mit der Geschäftsführung bei Vorliegen besonderer Umstände und im Einzelfall möglich.
- 5.5 Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen und zusätzliche Entgelte sind nur auf das nachstehend bezeichnete Vereinskonto zu leisten:

Bank: Volksbank an der Niers

IBAN: DE33 3206 1384 0002 1390 14

BIC: GENODED1GDL

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Gem. § 10 Absatz 1 der Vereinssatzung wird ein Mitglied, welches den fälligen Jahresbeitrag nicht bis spätestens zum 31. Mai des jeweiligen Jahres leistet oder in Abstimmung mit der Geschäftsführung bei Vorliegen besonderer Umstände und im Einzelfall eine angemessene Zahlungsregelung trifft aus der Mitgliederliste gestrichen. § 7 der Vereinssatzung (Ausschluss) bleibt davon unberührt.
- 6.2 Der Vereinsaustritt eines Mitglieds ist nur entsprechend § 6 der Satzung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Schluss des Kalenderjahres bestehen.

7. Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt nach den Bestimmungen des § 17 der Vereinssatzung sowie ergänzend nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Kleve, den 24.02.2023